



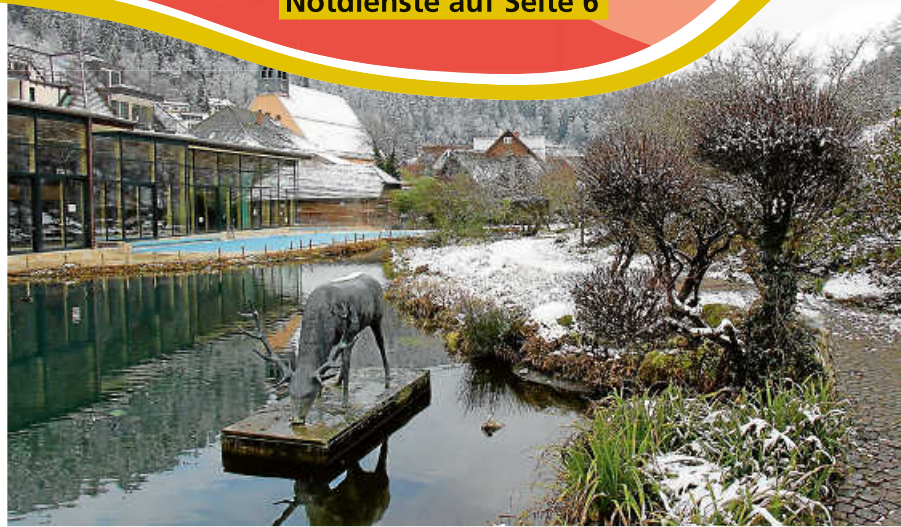
Bad Teinach- Zavelstein

Ausgabe 1/2 | 13. Januar 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online

Aktuell

Notdienste auf Seite 6



Fotos: Matthias Wentsch



Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zu einer Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am Donnerstag, 14. Januar 2021, 18:30 Uhr, im Konsul Niethammer Kulturzentrum

Im Eingangsbereich des Konsul Niethammer Kulturzentrums wird eine Desinfektionsstation stehen. Bitte desinfizieren Sie sich dort die Hände. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mindestens eine FFP2-Maske) ist durchgehend während der gesamten Sitzung für alle Anwesenden Pflicht. Auch ein Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes zum Sprechen ist nicht möglich. Gerne händigen wir Ihnen eine FFP2-Maske vor Beginn der Sitzung im Foyer aus. Die maximale Besucherzahl ist auf 30 Personen begrenzt, damit die geltenden Abstandsregelungen gut eingehalten werden können. Bitte achten Sie beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes auch selbst auf einen ausreichenden Abstand zueinander.

T A G E S O R D N U N G

öffentlicher Teil

TOP 1 Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021

TOP 2 Sonstiges und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen

Markus Wendel
Bürgermeister

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01.11.2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne dieser Vorschrift sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgeset-

zes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde erteilt nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt deshalb die Meldebehörde nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Gegen die oben aufgeführten Datenübermittlungen können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann bei der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstr. 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Städtischer Zuschuss zu den Entgelten der Musikschule Calw

Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein bezuschusst schon seit vielen Jahren die Entgelte, die für den Besuch der Musikschule Calw entrichtet werden müssen. Bis 2017 erfolgte dies auf der Basis eines Festzuschusses pro Unterrichtseinheit, wobei die letzte Erhöhung davor bereits im Jahr 2009 erfolgte. In seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 hat sich der Gemeinderat deshalb mit dieser Thematik noch einmal eingehend befasst. Auf Vorschlag der Verwaltung wurde sowohl eine Erhöhung der Zuschüsse als auch eine Systemumstellung bei der Bezuschussung befürwortet und beschlossen. Diese Förderregelung ist auch für das zurückliegende Zuschussjahr 2020 anzuwenden.

Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein gewährt demnach auf die tatsächlich bezahlten Entgelte für den Besuch der Musikschule Calw einen Grundzuschuss von 10 %. Ab dem zweiten Kind einer Familie, das die Musikschule Calw besucht, beträgt die Zuschussquote dann 12,5 %.

Auf den Grundzuschuss von 10 % wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % gewährt, wenn sich die Musikschülerin / der Musikschüler gleichzeitig zur Mitgliedschaft und Mitwirkung im Musikverein Bad Teinach-Zavelstein oder im örtlichen Posanenor verpflichtet.

Der Zuschuss zu den Entgelten der Musikschule Calw wird grundsätzlich nur für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Für die Bezuschussung ist der nachstehende Antragsvordruck zu verwenden. Bei Fragen zur neuen Fördersystematik oder zum Zuschussantrag stehen Ihnen Frau Klaiber (Telefon 9292-31) oder Herr Mönch (Telefon 9292-24) von der Stadtkasse gerne zur Verfügung.



Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Antrag auf Zuschuss zur Musikschule Calw
für den Zeitraum 01. Januar - 31. Dezember 2020

2021	Belegnummer
Kostenstelle	
2630000-43180000	
	Lief.-Nr.

Name und Anschrift des Antragstellers (i. d. R. Eltern)			
Name des Schülers	Nr.	Name, Vorname des Schülers	Geburtsdatum
	1		
	2		
	3		
	4		
Bankverbindung	IBAN		

Lfd. Nr.	Unterrichtsform	Zeitraum von - bis (Monat)	Gebühr je Monat	Einzel-Zuschuss EURO	Monate	Zuschuss EURO

Der Zuschussantrag - vollständig ausgefüllt - ist bis **15.02.2021** bei der Stadtkasse Bad Teinach-Zavelstein zu stellen. Der Antrag kann für bis zu 4 Kinder/Familie verwendet werden. Der Zuschuss wird nur für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. (bitte links unten unterschreiben).

Zuschuss-Antrag:	Auszahlungsanordnung:
Ich beantrage hiermit vorstehend errechneten Zuschuss der Stadt Bad Teinach-Zavelstein.	Die Stadtkasse wird angewiesen, den Betrag von _____ EURO zu verausgaben.
Bad Teinach-Zavelstein, den _____	Bad Teinach-Zavelstein, den _____
-----	Bürgermeister
(Unterschrift - Antragssteller)	Anordnungsbefugter



Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Landkreis Calw



Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein
Telefon: 07053 9292-0 - Telefax: 07053 929240
E-Mail: stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de

Ermittlung der Richtwerte für Grundstückspreise nach § 196 BauGB - zum 31.12.2020

Stadtteil	Zone	baureifes Land	Gewerbegebiet	Grünland	Ackerland
Bad Teinach	1100	120,00 €/qm		1,00 €/qm	1,50 €/qm
	1101, 1102, 1103	140,00 €/qm			
	1104		85,00 €/qm		
Zavelstein	2200	140,00 €/qm		1,00 €/qm	1,50 €/qm
	2201, 2205	190,00 €/qm			
	2202	150,00 €/qm			
	2203, 2206	210,00 €/qm			
	2204	250,00 €/qm			
Rötenbach	3300, 3303, 3305, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311	150,00 €/qm		1,00 €/qm	1,50 €/qm
	3301, 3304		85,00 €/qm		
	3312, 3313	120,00 €/qm			
Sommenhardt	4400, 4404	160,00 €/qm		1,00 €/qm	1,50 €/qm
	4401, 4405, 4407	180,00 €/qm			
	4402	140,00 €/qm			
	4406, 4413		85,00 €/qm		
	4409, 4412, 4414, 4415	110,00 €/qm			
	4403	240,00 €/qm			
Kentheim	5500	120,00 €/qm		1,00 €/qm	1,50 €/qm
	5501	70,00 €/qm			
Emberg	6600, 6601, 6602, 6603, 6606	140,00 €/qm		1,00 €/qm	1,50 €/qm
	6607	120,00 €/qm			
Schmieh	7700, 7701	140,00 €/qm		1,00 €/qm	1,50 €/qm

Ermittlung der Bodenrichtwerte durch den Gutachterausschuss der Stadt Bad Teinach-Zavelstein für Grundstückswerte der Stadt Bad Teinach-Zavelstein für die Jahre 2019 und 2020 zum Stichtag 31.12.2020

Nach § 196 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 Seite 2414) i. V. m. § 12 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) sind auf Grund der Kaufpreissammlung für jedes Gemeindegebiet durchschnittliche Lagewerte für den Boden zu ermitteln (Bodenrichtwerte). Die Bodenrichtwerte sind zu veröffentlichen. Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen (vgl. § 196 Abs. 3 BauGB).

Der Gutachterausschuss der Stadt Bad Teinach-Zavelstein hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 für das gesamte Gemeindegebiet die Bodenrichtwerte für die Jahre 2019 und 2020 ermittelt. Diese durchschnittlichen Lagewerte haben jedoch keine bindende Wirkung.

Wertbegriffe

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um eine Information über die Wertigkeit des Baulandes und soll zur Markttransparenz beitragen. Der Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher (Lage-) Wert für Grund und Boden. Dabei sind bei einzelnen Grundstücken durchaus Abweichungen nach oben oder unten im Preis möglich, so dass die Bodenwerte solcher Grundstücke von dem Bodenrichtwert abweichen. Dies resultiert z.B. aus der Verkehrs-, Wohn-, Geschäftslage, dem Maß der baulichen Nutzung, der Größe und vor allem einer subjektiven Bewertung.

Der Bodenrichtwert ist auch nicht als „Preisbindung“ zu verstehen und kann durchaus vom wirtschaftlichen Verkehrswert deutlich abweichen; auch ist der Bodenrichtwert im Einzelfall nicht mit einem auf dem Grundstücksmarkt ausgehandelten Kaufpreis gleichzusetzen.

Der Bodenrichtwert wird insbesondere bei der steuerlichen Bewertung herangezogen und dient somit auch der Steuergleichheit und -gerechtigkeit.

Ermittlung der Bodenrichtwerte

Bodenrichtwerte werden nicht für jedes Grundstück im Stadtgebiet besonders ermittelt. Ein Bodenrichtwert wird vielmehr für eine Mehrzahl von Grundstücken ermittelt, die in ihrer (Orts-) Lagewertigkeit und hinsichtlich des Entwicklungszustandes des Bodens nahezu übereinstimmen. Die so abgegrenzten (Orts-) Bereiche werden als „Bodenrichtwertzonen“ bezeichnet. Für jede der so bestimmten und abgegrenzten Bodenrichtwertzone wird schließlich ein Bodenrichtwert ermittelt. Bodenrichtwert ist also der repräsentative Bodenwert mit einem annähernd gleichen Preisniveau für die in einer Bodenrichtwertzone gelegenen Grundstücke. Bodenrichtwerte werden auf Grund der bei der Stadt geführten Kaufpreissammlung ermittelt, d.h., dass die notariell abgeschlossenen Kaufverträge von der Gemeinde (sprich: dem Gutachterausschuss) ausgewertet werden.

Höhen der Bodenrichtwerte

Die Originalbodenrichtwertkarten liegen bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Calw aus und können dort eingesehen werden.

Nachfolgend werden die für jede einzelne Richtwertzone festgestellten Bodenrichtwerte, erschließungsbeitragsfrei in €/qm Grundstücksfläche, (durchschnittliche Lagewerte) veröffentlicht.

Die aktuellen Bodenrichtwertkarten können kostenfrei auf der Homepage der Stadt Bad Teinach-Zavelstein unter

[www.bad-teinach-zavelstein.de/Leben & Wohnen/Bauen/Bodenrichtwerte](http://www.bad-teinach-zavelstein.de/Leben_&_Wohnen/Bauen/Bodenrichtwerte) abgerufen werden.



NOTDIENSTE



ÄRZTETAFEL

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

In den sprechstundenfreien Zeiten:
Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Kostenfreie Onlinesprechstunde: docdirekt.de
Rufnummer für Krankentransporte: Telefon 07051 19222

Allgemeine Notfallpraxis am Klinikum Calw, Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw, Sa., So. und FT. 8-21:00 Uhr
Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Freudenstadt, Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Straße 120, 72250 Freudenstadt, Sa., So. und FT. 9-15 Uhr.

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

16.01.2021 (08:00 Uhr) - 18.01.2021 (08:00 Uhr)
L. Kläger, C. Kläger
Kirchstr. 2/3
75391 Gechingen
Tel: 07056/4400

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Kein tierärztlicher Bereitschaftsdienst!

NOTDIENST DER APOTHEKEN

Mittwoch, 13.01.2021
Eichen-Apotheke Calw, 75365 Calw, Gartenstr. 1,
Tel. 07051-30709

Donnerstag, 14.01.2021
Schwarzwald-Apotheke Schömburg, 75328 Schömburg bei
Neuenbürg, Lindenstr. 22, Tel. 07084-6900

Freitag, 15.01.2021
Quellen-Apotheke Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell,
Wilhelmstr. 4, Tel. 07052-1385
Stadt-Apotheke Bad Wildbad, 75323 Bad Wildbad,
Uhlandplatz 1, Tel. 07081-1335

Samstag, 16.01.2021
Enztal-Apotheke Enzklösterle, 75337 Enzklösterle,
Friedenstr. 6, Tel. 07085-7173
Obere Apotheke Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell,
Sonnenweg 5, Tel. 07052-3564

Sonntag, 17.01.2021
Rosen-Apotheke, 75365 Calw (Heumaden),
Heinz-Schnauffer-Str. 45, Tel. 07051-3323

Montag, 18.01.2021
Enz-Apotheke Wildbad, 75323 Bad Wildbad (Calmbach),
Altwiesenstr. 2
Stadt-Apotheke Neubulach, 75387 Neubulach,
Calwer Str. 22, Tel. 07053-6000

Dienstag, 19.01.2021
Spitzweg-Apotheke, 75365 Calw (Stammheim),
Friedhofstr. 21, Tel. 07051-3344

Mittwoch, 20.01.2021
Schlehengäu-Apotheke Gechingen, 75391 Gechingen,
Hauptstr. 17, Tel. 07056-9647770
Flößer-Apotheke, 75323 Bad Wildbad (Calmbach),
Wildbader Str. 31, Tel. 07081-5647

Praxis Dr. med. Ulrike Günther Ärztin für Allgemeinmedizin - Badeärztin

Badstraße 14, 1. Stock, Telefon 2261
Bitte Voranmeldung!
Sprechstunden: Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr
Montag und Donnerstag Nachmittag 16 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Praxis Dr. med. Reinhard Röhner

Arzt für Anästhesie
Poststraße 17, Telefon 1702 und 0151 64618849
Sprechstunden:
Montag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
Dienstag 8 - 12 Uhr und von 15 - 19 Uhr
Mittwoch 16 - 18 Uhr
Donnerstag 18 - 21 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahnarztpraxis

Dr. med. dent. Heiko Schilling

Bad Teinach, Badstr. 15, Telefon 07053 8366
Behandlung nach Vereinbarung
Dieter Ertel, prakt. Tierarzt
Praxis für Groß- und Kleintiere
Im Steinlaible 5, Zavelstein, Telefon 8536
Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 15.30 Uhr
Montag und Mittwoch 9.30 - 10.30 Uhr;
Mittwoch und Freitag 19 - 20 Uhr und nach Vereinbarung.

Gesundheitsquelle Bad Teinach

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 - 13.00 Uhr / 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 9.00 - 13.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr
Arznei-Bestellungen außerhalb der Öffnungszeiten direkt bei
ApoRegio: www.aporegio.net oder Tel. 07052 8161811
Telefon Gesundheitsquelle:
07053 9697580, Fax 9697581

Diakonie

Diakoniestation Teinachtal

Hilfe, die sich sehen läßt!

Allmandweg 2, Altes Schulhaus Liebelsberg 75387 Neubulach-Liebelsberg

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr

Geschäftsführung

Beate Nothacker
Telefon 0 70 53 / 188 95-51
Fax 0 70 53 / 39 31 368

Pflegedienstleitung (PDL) Elfriede Messal

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag / Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr
Telefon 0 70 53 / 188 95-54

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe (EL)

Helene Rothfuß
Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag / Mittwoch 14.00 - 16.30 Uhr
Telefon 0 70 53 / 188 95-53

Beratungsstunde der Diakonie

mittwochs (EL) 15.00 – 16.00 Uhr
donnerstags (PDL) 15.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter in Betrieb.

Für Beratungsgespräche empfiehlt
sich eine Terminvereinbarung!



Zuschüsse für Imker

Nach einem früheren Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juli 1988 erhalten alle Imker aus Bad Teinach-Zavelstein für die bei der Tierseuchenkasse angemeldeten Bienenvölker einen Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Volk. Als Nachweis ist der letzte vorliegende Bescheid der Tierseuchenkasse aus dem Jahr 2020 vorzulegen.

Damit soll ein Teil der Behandlungskosten gegen die Varroa-Milbe abgedeckt werden. Es werden hiermit alle Imker im Stadtgebiet aufgefordert, diesen Zuschuss bei der Stadtverwaltung schriftlich bis spätestens 15. März 2021 zu beantragen. **Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Sonstige Bekanntmachungen

Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



Wir informieren Sie auch jetzt: telefonische Energie-Erstberatung

Wir halten unseren Service für Sie aufrecht und möchten Sie auch weiterhin zu allen Fragen der energetischen Sanierung Ihrer Immobilie, den Möglichkeiten zur Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien beraten. Welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbare Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Zögern Sie nicht, rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 an (erreichbar Mo - Fr, 8- 12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb einer Woche kontaktieren, um Ihre Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite www.energieberatung-calw.de, schauen Sie doch gleich mal rein!

Teinachtal-Touristik



Fundsachen

Folgende Fundsache wurde beim Fundamt Bad Teinach abgegeben:

Smartphone

Näheres dazu unter Tel. 07053/9205040
Teinachtal-Touristik Bad Teinach-Zavelstein

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Bad Teinach-Zavelstein
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Markus Wendel, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Veranstaltungshinweise



Veranstaltungshinweise der Region

HIGHLIGHTS - 01 2021



BEETHOVENS NEUNTE (PREMIERE)
BALLETT VON GUIDO MARKOWITZ
Theater Pforzheim, Sa, 23.01.21

DIE VÖGEL - JENS WAWRZECK
INSZENIERTE LESUNG NACH ALFRED HITCHCOCK
Kulturhaus Osterfeld Pforzheim So. 31.01.21

CERVANTES
EIN KAMPF GEGEN WINDMÜHLEN
Figurentheater Pforzheim, Fr. 05.02. + Sa. 06.02.21

BEFLÜGELT
SÜDWESTDEUTSCHES KAMMERORCHESTER PFORZHEIM
CongressCentrum Pforzheim, So. 07.03.21

**DAS DIGITALE LERNEN
- WAS SAGT UNSER GEHIRN DAZU?**
ONLINE-VORTRAG VON DR. MARION GREIN
www.vhs-kreisfds.de, Mo. 08.03.21

J.S. BACH: JOHANNESPASSION
MOTETTENCHOR UND BACHORCHESTER PFORZHEIM
Stadtkirche Pforzheim, Fr. 02.04.21

LEBENDIGES KUNSTHANDWERK
MARKT UND AUSSTELLUNG
Stadthalle u. Klosterhof Maulbronn, Sa. 03.04. - Mo. 05.04.21

KARTENBÜRO · 07231 - 1 442 442
IN DEN SCHMÜCKWELTEN PFORZHEIM
KULTUR.NORDSCHWARZWALD.DE

Stadtverwaltung



Corona-bedingt in diesem Jahr keine Christbaumabfuhr durch die Freiwillige Feuerwehr

In den zurückliegenden Jahren wurden die Christbäume nach den Feiertagen von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr bzw. den Feuerwehrleuten der Abteilung Bad Teinach eingesammelt. Diese freiwillige Aktion kann bedingt durch die Corona-Pandemie in diesem Winter nicht stattfinden, wofür die Stadt und auch die Freiwillige Feuerwehr um Verständnis bitten. Der Erhalt der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr genießt in der Corona-Pandemie oberste Priorität und deshalb müssen alle Aktivitäten der Feuerwehrleute außerhalb des eigentlichen Einsatzdienstes deutlich zurückgefahren werden.

Verwaltungsstelle geschlossen!

Am Montag bleibt die Verwaltungsstelle in Zavelstein geschlossen. Wir bitten um Beachtung!



Sonstige Informationen

Von Köln über Zavelstein, Altburg, Großbottwar und Ludwigsburg in den Wilden Westen

- Der lange Weg der Buwinghamen von Wallmerode -

Klaus Pichler

Teil 1:



Benjamin Buwinghamen von Wallmerode, Ausschnitt von seinem Grabmal in der Hospitalkirche Stuttgart

Foto: Arbeitsgemeinschaft f. Heimatpflege Zavelstein

Seit Jahren besuchen immer mal wieder Nachfahren der Familie Buwinghamen von Wallmerode Zavelstein. Über knapp 100 Jahre war es der Sitz der Familie gewesen. Der nach meinem Kenntnisstand erste Besuch eines ausgewanderten Nachfahren fand 1976 statt. Als sich nach beträchtlichen Wehen die Stadt Bad Teinach-Zavelstein im Zug der Gemeindereform von 1974 zusammengefounden hatte, suchte man die noch etwas fremdelnden Einwohner einander durch ein Stadtfest näherzubringen. Dieses wurde im Hochsommer 1976 in der Zavelsteiner Burgruine ausgerichtet. Dabei tauchte ein Besucher auf, den sein blau-gelb kariertes Sakko aus der Fülle der Festteilnehmer deutlich heraushob. Schnell sprach sich herum, dass dies ein Buwinghamen sei. Genauer: Es war Edward Eberhard Buwinghamen, ein Enkel des 1846 nach Amerika ausgewanderten Carl Christian Alexander Buwinghamen von Wallmerode. In Zavelstein wohnte er im Gasthaus „Krone“, feierte mit Wonne das Stadtfest mit, war leidlich der deutschen Sprache mächtig und konnte noch einige deutsche Lieder singen sowie Kinderreime rezitieren. Er kam dann auch in Folgejahren insgesamt viermal nach Zavelstein. Seither bestehen ziemlich regelmäßig Kontakte zu den Nachfahren. Immer mal wieder zieht es Angehörige der amerikanischen Familie zurück in unser Städtlein.

Lange Zeit war über den Auswanderer sehr wenig bekannt, außer dass er 1846 seiner Heimat den Rücken kehrte. Aber durch die Hilfe der Nachfahren lässt sich skizzieren, welchen Weg er und seine Angehörigen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nahmen. So lässt sich nun die Geschichte dieser für Zavelstein und unser Ländle einst bedeutsamen Familie ziemlich komplett skizzieren. Sie soll in unserem Amtsblatt in mehreren Folgen erzählt werden.

Die Buwinghamen (in zahlreichen Schreib-Varianten), die sich nach einem Besitz in Wallmenroth bei Betzdorf an der Sieg „von Wallmerode“ nannten, waren ursprünglich im Raum Köln-Aachen beheimatet. Mit einem „Conrad von Walmerode genannt van Buwenkhusen“, der in Köln lebte und im Eisenhandel tätig war, wird die Familie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fassbar. Dessen Sohn Hermann Buwinghamen von Wallmerode (1535-1614) hatte es zum Juristen gebracht und war in seiner späteren Lebensphase in badischen, schließlich auch in württembergischen Diensten. Seine beiden Söhne Benjamin (1571-1635) und Daniel (?-?) traten ebenfalls eine Juristenlaufbahn an, studierten zunächst gemeinsam an der Universität Köln, Benjamin in der Folge auch an Universitäten in Frankreich und Italien. Daniels Leben bleibt weniger deutlich. Als Freiherren (gleichbedeutend mit Baron) und Ritter gehörten sie dem niederen Adel an. Gebildet und mehrerer Sprachen mächtig war vor allem Benjamin als gestandener Protestant calvinistischer Ausrichtung für den diplomatischen Dienst von Herzog Friedrich I. von Württemberg (reg. 1593-1608) höchst geeignet. Doch auch der jüngere Bruder Daniel wurde in den Dienst dieses Herzogs übernommen, brachte es zum herzoglichen Rat und Gesandten in verschiedenen Angelegenheiten.

Seine Spur ist jedoch bis heute wesentlich unschärfer geblieben.

Nachdem der fünfte Herzog von Württemberg, Ludwig (der Fromme, reg. 1568 bis 1593), kinderlos gestorben war, war die Nachfolge an Graf Friedrich von Mömpelgard gefallen. Während seiner mömpelgarder Regierungszeit hatte Friedrich dem ersten Bourbonen-König Heinrich IV. von Frankreich (in französischer Benennung Henri IV, reg. 1589-1610), bei dessen zahlreichen innerfranzösischen Kleinkriegen finanzielle Hilfe geleistet. Henri war als Henri von Navarra im hugenottischen Umfeld aufgewachsen, während bisher das französische Königshaus, die Valois, die römisch-katholische Partei repräsentiert hatten. Die Grafschaft Mömpelgard (heute Montbéliard) gehörte ja zu Württemberg, liegt in der burgundischen Pforte und schloss sich mit Württemberg schon ab 1534 der Reformation an. So stand man sich als Nachbarn und im Glauben nahe. Doch auch nachdem die Auseinandersetzungen durch das von Henri IV 1598 erlassene „Edikt von Nantes“ beendet werden konnten, das in Frankreich weitgehende Glaubensfreiheit gewährleistete, wollte die Schuldentrückzahlung durch die französische Krone nicht in Gang kommen. Nach insgesamt acht Hugenottenkriegen zwischen 1562 bis 1598 war Henri's Frankenreich enorm heruntergekommen. In Benjamin Buwinghamen gewann Friedrich einen gewiefen Juristen als Diplomaten, dessen diplomatisches Geschick in jahrelangen Verhandlungen mit der französischen Krone schließlich zum Erfolg führte: 1605 wurde ein Großteil der Schulden zurückgezahlt, und als Pfand für den Restbetrag erhielt Württemberg die Grafschaft Alençon in der Normandie, die dann von Benjamin Buwinghamen (in französischen Dokumenten „Beninghausen“, „Benkhausen“ oder auch „Brumhausen“ genannt) verwaltet wurde. 1612 wurden die letzten Schulden zurückgezahlt, womit die Pfandherrschaft über das französische Krongut erlosch.

Lesen Sie im nächsten Amtsblatt Teil 2 der Geschichte über die Familie Buwinghamen.



Henri IV, der erste französische König aus dem Haus Bourbon Portraitstatue in Schloss Pau

Foto: K. Pichler

Schornsteinreinigung

!!!! SCHORNSTEINREINIGUNG !!!!

Ab dem 18. Jan. wird in Schmieh die 1. Kaminreinigung durchgeführt, betroffen davon sind:

- Gebäude dreimaligkehrpflichtig - 1.kehrung
- Gebäude zweimaligkehrpflichtig - 1.kehrung

Ihr Schornsteinfegermeister
Wolfgang Klasen

!!!! SCHORNSTEINREINIGUNG !!!!



LandratsamtLANDKREIS
CALW **Amtliche Bekanntmachungen****Risiko für Verbreitung der Geflügelpest bundesweit als hoch eingestuft****Geflügelhalter sind angehalten, vorbeugende Schutzmaßnahmen zu ergreifen**

Seit Ende Oktober 2020 werden bundesweit immer mehr Fälle der Geflügelpest bekannt. Wurde das Virus zunächst vor allem bei Wildvögeln, aber auch bei Nutzgeflügelhaltungen in Norddeutschland nachgewiesen, traten zwischenzeitlich auch Vogelgrippefälle bei Wildenten in Süddeutschland sowie bei Schwänen in Hessen auf. Auch andere EU-Mitgliedsstaaten sind betroffen.

Für alle Geflügelhalter – auch kleine Haltungen und Hobbyhaltungen – ist es daher wichtig, schon vorbeugend entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Jeder Geflügelhalter ist dazu verpflichtet – soweit noch nicht geschehen – seine Haltung dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Zu Geflügel zählen in diesem Fall Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln und Laufvögel.

Jeder Geflügelhalter muss ein Bestandsregister führen, in dem er Zu- und Abgänge sowie verwendete Tier erfasst. Hohe Verluste sowie erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtsabnahmen sind tierärztlich untersuchen zu lassen. Außerdem sollten Maßnahmen zur Biosicherheit auch in Hobbyhaltungen eingehalten werden. Dies sind beispielsweise das Tragen entsprechender Schutzkleidung im Tierbestand und die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Stiefeln, Geräten und Fahrzeugen, mit denen das Virus eingeschleppt bzw. weitergetragen werden kann.

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage besteht aktuell noch kein Grund zu weitergehenden Maßnahmen, wie z.B. einer Aufstallungspflicht für Hausgeflügel im Landkreis Calw. Es sollte jedoch ein Kontakt des Hausgeflügels zu Wildvögeln durch entsprechende Maßnahmen unterbunden werden. Futtereinrichtungen sollten nur geschützt oder im Stall angebracht werden, um keine Wildvögel anzulocken. Außerdem sollten entsprechende Maßnahmen gegen Schädlinge durchgeführt werden, da der Erreger auch durch Mäuse und Ratten eingeschleppt werden kann.

Bei weiteren Fragen kann die Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst des Landratsamtes Calw unter der Telefonnummer 07051 160-121 oder via E-Mail an 21.info@kreis-calw.de kontaktiert werden.

Landrat besichtigt Kreisimpfzentrum**DEKRA-Hotel Sonnenbühl ab 22. Januar betriebsbereit**

Neben den neun Zentralen Impfzentren (ZIZ) in Baden-Württemberg sind die sogenannten Kreisimpfzentren (KIZ) wichtiger Bestandteil der Impfstrategie des Landes. Bereits im November wurden die Landkreise dazu aufgerufen, entsprechende Liegenschaften für die Impfzentren ausfindig zu machen. Nach intensiver Prüfung hat sich der Landkreis Calw für das DEKRA-Hotel Sonnenbühl in Altensteig-Wart entschieden und die Vorbereitungen hierfür laufen bereits auf Hochtouren.

Landrat Helmut Riegger nahm dies zum Anlass, um sich gemeinsam mit Friedemann Bausch, Geschäftsführer der DEKRA Automobil GmbH, selbst ein Bild von den Vorbereitungen vor Ort zu machen. „Ich bin überzeugt davon, dass wir mit dem Hotel Sonnenbühl einen idealen Standort für unser Kreisimpfzentrum gefunden haben. Die Räumlichkeiten, Strukturen und Abläufe vor Ort eignen sich hervorragend für die Abwicklung der Impfungen – zudem ist die Atmosphäre eine ganz andere als in einer großen Halle. Ich hoffe sehr, dass ab 22. Januar ein Impfstoff zur Verfügung steht – denn wir werden bereit sein“, so der Kreischef vor Ort. Zudem dankte er im Rahmen der Besichtigung Herrn Bausch und dem Team von DEKRA für die bislang sehr gute und unkomplizierte Zusammenarbeit.



Landrat Helmut Riegger und Friedemann Bausch (Geschäftsführer DEKRA Automobil GmbH) vor dem Eingang des DEKRA-Hotels in Wart. Foto: Landratsamt Calw

Keine Sprechstunde der IBB-Stelle im Januar 2021

Im Januar 2021 findet keine Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) statt.

Die nächste Sprechstunde wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitarbeiter der IBB-Stelle sind unter 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an info@ibb-calw.de zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln.

Die Mitarbeiter der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Die Leistungen sind kostenfrei.

Was den Landwirt interessiert**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau****Vorzeitige Altersrenten bleiben ungekürzt**

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) wird vorzeitige Altersrenten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) weiterhin nicht kürzen.

Auf vorzeitige Altersrenten wird ein eventueller Hinzuverdienst auch im Jahr 2021 nicht angerechnet. Diese Regelung, die zunächst bis Ende 2020 gelten sollte, wurde nun vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Grund hierfür ist die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie. Bezieher von vorzeitigen Altersrenten sollen durch eine Beschäftigung weiterhin keine Einkommenseinbußen haben. Die LAK wird daher auch im Jahr 2021 vorzeitige Altersrenten nicht kürzen müssen und ihre Abfragen zu einem eventuellen Hinzuverdienst einstellen.

Auch für Altersrenten aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Lockerungen der Hinzuverdienstgrenzen verlängert.

Arbeitswertnachweis 2020 Daten an LBG bis 11. Februar melden

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) bittet alle Unternehmer, deren Beitrag nach dem Arbeitswert berechnet wird, ihren Arbeitswertnachweis bis zum 11. Februar 2021 an sie zu übermitteln. Dies ist auch online möglich.

Mit dem Formular, das die LBG bereits an alle betroffenen Unternehmer verschickt hat, sind folgende für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten aus dem Jahr 2020 zu melden:



- Anzahl der vom Unternehmer, Mitunternehmer, Gesellschafter, Ehegatten (bzw. eingetragenen Lebenspartner) geleisteten Arbeitstage,
- Anzahl der von Beschäftigten und Aushilfen geleisteten Arbeitsstunden und dem von ihnen erzielten Bruttoarbeitsentgelt,
- Anzahl der Arbeitstage von unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen,
- Anzahl der Arbeitsstunden von Praktikanten und „1-Euro-Jobbern“ mit dem errechneten Mindestentgelt,
- Anzahl der ehrenamtlich Tätigen.

Übers Extranet schnell, sicher und portofrei

Gartenbau-Unternehmen können ihre Daten auch im Internet über das Extranet der SVLFG melden. Berechtigte finden ihre Zugangsdaten auf dem zugesandten Formular. Wer sich bereits einen Zugang in den Vorjahren eingerichtet hat, kann diesen weiterhin nutzen.

Auf der Internetseite www.svlfg.de findet man in der Fußzeile die Rubrik „Extranet“. Nach dem Anklicken erscheint die Anmeldemaske „Extranet Login“. Dort stehen auch alle weiteren Erläuterungen zur Meldung.

Sollte der Arbeitswertnachweis nicht bis zum 11. Februar 2021 eingegangen sein, wird die LBG den Beitrag schätzen.

Interessant und informativ



Ältere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke bis 31. Januar 2021 anmelden

Nur mit Eintrag im Marktstammdatenregister fließt die Einspeisevergütung Zukunft Altbau erklärt, auf was Eigentümer beim Eintrag achten müssen

Wer als Gebäudeeigentümer eine Photovoltaikanlage oder ein Mini-Blockheizkraftwerk betreibt, muss diese in das zentrale Marktstammdatenregister eintragen. Für ältere Anlagen läuft nun die Übergangsfrist dafür ab: Sind sie vor dem 1. Februar 2019 in Betrieb gegangen, müssen sie bis zum 31. Januar 2021 in das Register eingetragen sein. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Ohne diese Anmeldung riskieren die Anlageeigentümer ihre Einspeisevergütung. Der Eintrag ist unkompliziert und dauert rund 20 bis 30 Minuten, sagt Frank Hettler von Zukunft Altbau. Nur wenige Angaben sind erforderlich. Die Regelung gilt auch für Solarstromspeicher. Neutrale Informationen zu Fragen rund um die energetische Sanierung gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau unter 0800 0123333 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Photovoltaikanlagen auf dem Dach erzeugen günstigen Solarstrom für den Eigenverbrauch. Der Rest wird in das Netz eingespeist und vergütet. Für Strom aus Mini-Blockheizkraftwerken in Gebäuden gilt dasselbe. Darüber hinaus nutzen die Geräte die bei der Erzeugung des Stroms anfallende Wärme zur Beheizung. Daher auch der Begriff stromerzeugende Heizungen. Gebäudeeigentümer setzen die beiden Technologien immer häufiger in Neubauten und Bestandsgebäuden ein. Für Neuanlagen gilt Anmeldepflicht schon seit Februar 2019.

Alle stromerzeugenden Anlagen müssen im Marktstammdatenregister angemeldet werden. Der Eintrag ist für neue Anlagen schon seit Februar 2019 verpflichtend. Dies muss einen Monat nach Inbetriebnahme erfolgen. Das für die Registrierung erstellte Webportal der Bundesnetzagentur löst bei den älteren Anlagen vorherige Anmeldeformalitäten ab. Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen schon im PV-Meldeportal oder dem EEG-Anlagenregister angemeldet hatten, müssen die Anlagen noch einmal im Marktstammdatenregister registrieren. Eine Datenübernahme durch die Meldestelle erfolgt nicht. Auch Ü20-Anlagen, die seit diesem Jahr weiter eine EEG-Einspeisevergütung erhalten, müssen angemeldet werden.

Da die Übergangsfrist für ältere Anlagen zwei Jahre beträgt, besteht die Gefahr, dass viele Gebäudeeigentümer die Nachregistrierungspflicht inzwischen wieder vergessen haben. Einigen Eigentümern war sie auch gänzlich unbekannt. Um diese Wissensdefizite zu beseitigen, haben einige Netzbetreiber in

Deutschland die Besitzer der Bestandsanlagen im Herbst 2020 schriftlich darüber informiert, dass sie ihre Anlagen registrieren müssen. Wer die Aufforderung erhalten hat, muss dieser nun rasch nachkommen. Wer keinen Brief bekommen hat, sollte prüfen, ob eine Anmeldung im Marktstammdatenregister bereits erfolgt ist. Liegt bis zum 31. Januar 2021 kein Eintrag vor, darf der Netzbetreiber den Geldhahn für den in das Stromnetz eingespeisten Strom zudrehen. Der Stopp kann auch wieder rückgängig gemacht werden: Sobald der Anlagenbetreiber die Registrierung nachholt, fließen die Vergütungen inklusive der einbehaltenen Beträge wieder.

Die Einspeisevergütung ist ein wichtiger Bestandteil zur Refinanzierung der Investition. „Bei einem Mini-Blockheizkraftwerk, das Wohnhäuser ab sechs Wohneinheiten und mehr auf rentable Art mit Energie versorgen kann und mindestens 30.000 Euro kostet, gefährdet eine fehlende Anmeldung die Wirtschaftlichkeit der Anlage“, weiß Florian Anders, BHKW-Experte vom Kompetenzzentrum Wärmewende der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg. „Doch auch für Photovoltaikanlagen ist eine unterlassene Anmeldung problematisch. Wer nicht nachmeldet, riskiert finanzielle Verluste.“ Daher sollten die Betreiber hier besondere Sorgfalt walten lassen, so Anders.

Die Anmeldung ist einfach

Für die Registrierung ist kein explizites Fachwissen erforderlich. Man benötigt nur die Unterlagen mit den technischen Daten der Anlage. Zur Anmeldung geht man im Internet auf die Webseite des Marktstammdatenregisters. Auf der Seite werden alte Anlagen nachregistriert und neue eingetragen. „Zuerst erfolgt das Anlegen eines Benutzerkontos“, erklärt Martina Riel vom Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg. „Dann melden sich die Anlagenbetreiber als Person an, danach erfolgt die Registrierung der Photovoltaikanlage.“ Bei letzterer ist unter anderem die Leistung der Anlage, das Datum der Inbetriebnahme und der Standort inklusive Adresse anzugeben. Auch der Eintrag, welcher Netzbetreiber den Strom abnimmt, ist erforderlich. Die nötigen Informationen dazu finden sich alle im Kaufvertrag der Anlage sowie den Anmeldepapieren an die Bundesnetzagentur und den lokalen Netzbetreiber.

Die Anmeldung unter www.marktstammdatenregister.de/MaStR dauert rund 20 bis 30 Minuten. „Wer den Eintrag nicht selbst machen will oder kann, darf bevollmächtigte Personen, Installateure, Dienstleister oder Personen aus der Familie beauftragen“, so Frank Hettler von Zukunft Altbau. Wer über mehrere Anlagen verfügt, muss für jede eigene Registrierung machen. Beachten sollte man, dass aufgrund der ablaufenden Übergangsfrist es derzeit zu vermehrten Nachfragen kommt. Daher kann es zu einer verzögerten Bearbeitung der Anträge kommen. Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau.

Zukunft Altbau informiert Wohnungs- und Gebäudeeigentümer neutral über den Nutzen einer energetischen Sanierung und wirkt dabei für eine qualifizierte und ganzheitliche Gebäudeenergieberatung. Das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm berät gewerkeneutral, fachübergreifend und kostenfrei. Zukunft Altbau hat seinen Sitz in Stuttgart und wird von der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg umgesetzt.

Ansprechpartner Pressearbeit

Axel Vartmann, PR-Agentur Solar Consulting GmbH,
Emmy-Noether-Straße 2, 79110 Freiburg,
Tel. +49 761 380968-23, E-Mail: vartmann@solar-consulting.de,
www.solar-consulting.de

Ansprechpartner Zukunft Altbau Marietta Weiß, Zukunft Altbau,
Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart,
Tel. +49 711 489825-13,

E-Mail: marietta.weiss@zukunftaltbau.de, www.zukunftaltbau.de

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt, muss sie in das Marktstammdatenregister eintragen. Bis spätestens Ende Januar 2021 müssen alle, auch ältere Solarstromanlagen, eingetragen sein.

Beteiligungsfonds Baden-Württemberg geht an den Start – Antragstellung ab sofort möglich

Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Je länger die Krise anhält, desto klarer wird für alle Beteiligten, dass es mit Krediten allein nicht mehr getan ist. Die Absicherung der Eigenkapitalbasis muss stärker in den Fokus rücken“

Ministerin Sitzmann: „Der Beteiligungsfonds ist eine wichtige zusätzliche Hilfe für Unternehmen, für die die Situation zunehmend schwieriger wird, je länger die Pandemie dauert“ Baden-württembergische Firmen können ab sofort Anträge auf Unterstützung aus dem Beteiligungsfonds Baden-Württemberg stellen. Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen in der Corona-Krise zu stärken. Sie können von dem Beteiligungsfonds zeitlich begrenzt Mittel mit Eigenkapitalcharakter erhalten und so ihre wirtschaftliche Lage konsolidieren. Nachdem der Landtag im Oktober das Beteiligungsfondsgesetz beschlossen hatte, liegt nun auch die notwendige Genehmigung der Europäischen Kommission vor. Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut erklärte: „Die Entwicklung der vergangenen Wochen zeigt deutlich: Die Corona-Pandemie stellt die Wirtschaft mehr denn je vor gewaltige Herausforderungen – vor allem die mittelständischen Unternehmen in unserem Land. Je länger die Krise anhält, desto klarer wird für alle Beteiligten, dass es mit Krediten allein nicht mehr getan ist. Die Absicherung der Eigenkapitalbasis muss stärker in den Fokus rücken. Mit dem Beteiligungsfonds Baden-Württemberg hat die Landesregierung genau dafür ein wichtiges Instrument geschaffen.“

Finanzministerin Edith Sitzmann erklärte: „Der Beteiligungsfonds ist eine wichtige zusätzliche Hilfe für Unternehmen, für die die Situation zunehmend schwieriger wird, je länger die Pandemie dauert. Wir geben ihnen die Möglichkeit, die Eigenkapitaldecke zu stärken, wenn die eigene Kraft ausgeht. Ich hoffe, dass wir dieses Instrument möglichst selten einsetzen müssen.“

Vorstandsvorsitzende der L-Bank, Edith Weymayr, erklärte: „Mit dem Beteiligungsfonds komplettiert Baden-Württemberg den vielfältigen Werkzeugkasten, mit dem wir die Wirtschaft im Land mit Corona-Sonderprogrammen unterstützen können: Neben diversen Zuschussprogrammen, Förderkrediten, Bürgschaften und hybriden Finanzierungen wie Mezzanine BW kommt nun ein Programm der Beteiligungsfinanzierung hinzu.“

Weitere Informationen

Unternehmen können ab sofort Anträge auf die Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme durch den Beteiligungsfonds beim Wirtschaftsministerium einreichen. Er richtet sich gezielt an baden-württembergische Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern. Voraussetzung für die Beantragung des Beteiligungsfonds ist unter anderem ein ausgewiesener Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020, ein Unternehmenssitz oder ein klarer Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie eine große Bedeutung des antragstellenden Unternehmens für die wirtschaftliche Stabilität des Landes Baden-Württemberg.

Unternehmen, die den Beteiligungsfonds Baden-Württemberg in Anspruch nehmen, sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Im Einzelfall können auch größere Unternehmen, die für die Wirtschaftsstruktur im Land besonders relevant sind, Zugang zum Beteiligungsfonds erhalten.

Der Beteiligungsfonds stellt insgesamt ein Volumen in Höhe von einer Milliarde Euro für Maßnahmen zur Verfügung. Die Mindesthöhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme pro Unternehmen beträgt 800.000 Euro.

Die vertiefte Prüfung der Anträge erfolgt durch die L-Bank. Über den Antrag entscheidet im Anschluss ein Beteiligungsrat, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Wirtschafts- und Finanzministeriums besteht. Die Anträge werden bearbeitet, sobald die entsprechende Rechtsverordnung verabschiedet ist. Weitere Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Kontaktdaten finden Sie unter www.l-bank.de/beteiligungsfonds-bw.

Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplänen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gestartet

Umweltminister Franz Untersteller: „Eine gute Wasserqualität ist die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.“ Das Umweltministerium hat die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und der dazu gehörenden Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Zeitraum von 2022 bis 2027 veröffentlicht. Damit beginnt das offizielle Anhörungsverfahren. Bürgerinnen und Bürger, Verbän-

de und sonstige interessierte Stellen haben nun sechs Monate bis zum 30.06.2021 die Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

„Die Wasserrahmenrichtlinie der EU setzt uns ein ambitioniertes Ziel: den guten Zustand der europäischen Gewässer. Das bedeutet, wir müssen mit der Ressource ‚Wasser‘ verantwortungsvoll umgehen und Gewässer nachhaltig bewirtschaften. Mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zeigen wir den Weg auf, wie wir dieses Ziel erreichen“, sagte Minister Untersteller in Stuttgart. Dabei werde in Baden-Württemberg die Teilnahme der Öffentlichkeit großgeschrieben. Neben den formal vorgeschriebenen Beteiligungen haben sich die Bürgerinnen und Bürger schon bei der Erstellung der Entwürfe einbringen können. Etwa 1000 Hinweise aus der Bevölkerung und von Verbänden zeigen das große Interesse im Vorfeld.

Folgen des Klimawandels als neue Handlungsfelder

Die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahre 2009 erstellt. Alle sechs Jahre werden diese aktualisiert. Seit Beginn verfolgt Baden-Württemberg mit entsprechenden Maßnahmen die Verbesserung im Bereich der Hydromorphologie, bei der Herstellung der Durchgängigkeit an Hindernissen und des damit verbundenen Abflussverhaltens sowie die Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen wie zum Beispiel Kläranlagen und aus diffusen Quellen wie der Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel sind neue Themenfelder die Reduzierung der Temperatureinträge in Flüsse und Bäche sowie in geringem Umfang auch die Frage der mengenmäßigen Belastung des Grundwassers.

Seit 2009 konnte ein großer Anteil der Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Dabei zeigt sich, dass im Bereich der Hydromorphologie etwa die Hälfte der geplanten Maßnahmen abgeschlossen wurden. Beim Maßnahmenprogramm Punktquellen liegt der Umsetzungsstand bei ungefähr 85 Prozent und bei den Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung bei rund 64 Prozent. Der Maßnahmenplanung in den aktuellen Entwürfen liegen landesweite Studien im Bereich der Abwasserbehandlung und der Gewässerstruktur zugrunde. Aufgrund der vertieften Erkenntnisse aus diesen Studien wurde ein deutlich erhöhter Maßnahmenbedarf identifiziert, der für die Zielerreichung erforderlich ist. Ein zunehmend großer Unsicherheits- und Einflussfaktor ist bereits jetzt der Klimawandel.

Initiative „Blaues Gut – wir machen Gewässer besser“

„Um die Anstrengung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Marke darzustellen, haben wir im September 2020 die landesweite Initiative ‚Blaues Gut – wir machen Gewässer besser!‘ gestartet. Die zahlreichen umgesetzten und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten werden durch das einheitliche Logo erkennbar“, ergänzte der Minister. Bürgerinnen und Bürger erhalten durch diese Initiative vor Ort und über die Webseite „Blaues Gut“ zusätzliche Informationen zu den bereits ergriffenen Maßnahmen.

Weitere Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg finden sich auf der Internetseite des Umweltministeriums und auf der Internetseite www.blaues-gut.de.

Startschuss für das Kompetenzzentrum Umweltinformatik in der LUBW

Umwelt- und IT-Fachwissen unter einem Dach vereint

Am 29. Dezember 2020 fiel der offizielle Startschuss für das baden-württembergische Kompetenzzentrum Umweltinformatik, kurz KUI. Es ist in der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg angesiedelt. Das Kompetenzzentrum stärkt die bereits bestehende zentrale Rolle der Landesanstalt als spezialisierte IT-Dienstleisterin für Umweltdaten und Umweltfachverfahren des Landes Baden-Württemberg.

Umweltdaten – Kernkompetenz der LUBW

„Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung baden-württembergischer Umweltdaten sind Kernkompetenzen der LUBW und ein Alleinstellungsmerkmal“, so Eva Bell, Präsidentin der LUBW. Die Landesanstalt berät auf der Basis ihrer zahlreichen strukturiert erhobenen Umweltdaten bereits heute wissenschaftlich fundiert die Landesregierung sowie die Umwelt- und Naturschutzverwaltung in Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, des Klimawandels, der Nachhaltigkeit sowie des Strahlenschutzes, des technischen Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit. Sie hat in der Vergangenheit eine Vielzahl an IT-Fachanwendungen



entwickelt, mit deren Hilfe die Daten verarbeitet, analysiert und an die Umweltverwaltung weitergegeben werden. Die umfangreichen Daten und Informationen zur baden-württembergischen Umwelt stehen jedem über den Internetauftritt der LUBW zur Verfügung. Mit der App „Meine Umwelt“ können Bürgerinnen und Bürger vor Ort Informationen zur Umweltqualität abrufen.

Enge Zusammenarbeit mit den IT-Dienstleistern im Land

„Für die vielfältigen und stetig wachsenden Anforderungen im Bereich der Digitalisierung von Umweltinformationen braucht es fachspezifische IT-Kompetenz, die wir im Kompetenzzentrum Umweltinformatik bündeln und weiter stärken“, so Eva Bell.

In enger Zusammenarbeit mit den IT-Dienstleistern für Land und Kommunen in Baden-Württemberg, wie der BITBW und Komm.One, werden die Prozesse und Anwendungen künftig weiterentwickelt und optimiert. Neben der Entwicklung von modernen Fachverfahren, anwenderfreundlichen Portalen und Apps wird das Kompetenzzentrum komplexe Maßnahmen zur IT-Sicherheit umsetzen, die Fachverfahren in die landesweite IT-Architektur integrieren und das Controlling verantworten.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein für das Kompetenzzentrum Umweltinformatik wird der Einzug in den Neubau der LUBW in Großerfeld, Karlsruhe sein, für den kürzlich der Spatenstich erfolgte und der voraussichtlich im Jahr 2023 bezogen wird. Ab diesem Zeitpunkt sind IT-Entwicklung, Fachwissen und Controlling auch räumlich unter einem Dach vereint. „Ich freue mich, dass wir mit dem KUI einen wichtigen Beitrag zu einer digitalen und nachhaltigen Umweltverwaltung leisten werden“, so Eva Bell.

Hintergrundinformation

Langjährige Expertise in der IT-Entwicklung

Die LUBW verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Entwicklung von speziellen IT-Anwendungen, beispielsweise zur Hochwasservorhersage oder für Schadstoff-Ausbreitungsrechnungen. Daten der LUBW-Messnetze für Gewässer, Luftschadstoffe oder Radioaktivität werden erhoben und ausgewertet. Mit dem in der LUBW entwickelten Flutinformations- und Warnsystem (FLIWAS) können Städte und Gemeinden gezielt auf steigende Wasserstände bei Starkregenereignissen reagieren und rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen.

Das Kompetenzzentrum Umweltinformatik geht aus dem bisherigen Informationstechnischen Zentrum Umwelt der LUBW hervor. Rund 60 Beschäftigte mit unterschiedlichsten Ausbildungen sind beim Start dabei, viele mit langjähriger Erfahrung bei der Steuerung und Weiterentwicklung von IT-Anwendungen, Informationsangeboten im Internet und Landesintranet sowie der Aufbereitung von Umweltdaten.

Vorbilder für Insektenschutz gesucht

Landwirtschaft: Fuchtel wirbt im Nordschwarzwald für Wettbewerb des Bundesministeriums / 22.000 Euro Preisgelder

Insektenschutz ist in den Augen des Bundestagsabgeordneten Hans-Joachim Fuchtel eine Aufgabe, die alle angeht.

Viele Akteure in der Landwirtschaft, weiß der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), gehen im Nordschwarzwald schon mit gutem Beispiel voran.

Die möchte er jetzt für die Teilnahme am Bundeswettbewerb „Insektenfreundliche Landwirtschaft“ gewinnen. „Landwirtschaft ist ohne Insekten gar nicht denkbar“, sagt Fuchtel, der bereits viele Initiativen auf Höfen gesehen hat. „Die Betreiber leisten einen wichtigen Beitrag für unsere Natur“, so der CDU-Politiker, „und das kommt uns allen zugute.“ Rund die Hälfte der Fläche in Deutschland wird landwirtschaftlich genutzt.

Damit trägt die Landwirtschaft eine hohe Verantwortung für den Erhalt der biologischen Vielfalt - von der sie gleichzeitig auch profitiert. Viele Insekten sind wertvolle Unterstützer auf Feldern, Obstplantagen oder im Gemüseanbau. Sie vertilgen Schädlinge, bestäuben Pflanzen und helfen dabei, den Boden fruchtbarer zu machen.

Mit dem im "Aktionsprogramm Insektenschutz" der Bundesregierung angekündigten Wettbewerb "Land.Vielfalt.Leben." soll vorhandenes Engagement ausgezeichnet werden. Viele Landwirtinnen und Landwirte setzten sich bereits seit Jahren aktiv für die Erhaltung der biologischen Vielfalt ein, so Fuchtel, sie würden zum Beispiel Blühstreifen anlegen oder auch mit Hecken, Gewässerschutzstreifen sowie anderen Projekten neue Lebensräume für Insekten schaffen und ihnen Futterquellen bieten.

„Moderne Landwirtschaft und Insektenschutz gehen Hand in Hand“, betont der Parlamentarische Staatssekretär, der die Menschen anspricht, die hinter diesem Engagement stehen. Sie sollen seiner Meinung nach öffentliche Anerkennung erhalten und ihre Projekte im Rahmen des Bundeswettbewerbs bekannt machen.

Um die Preisgelder, die sich auf insgesamt über 22.000 Euro belaufen, können sich sowohl einzelne Betriebe als auch Kooperationen mit Imkern, Naturschutzinitiativen, Kommunen oder einzelne Bürgerinnen und Bürger bis 28. Februar 2021 bewerben. Alle Infos zum Wettbewerb gibt es im Internet: www.land-vielfalt-leben.de.

Nachfrage nach dem beschleunigten Bebauungsplanverfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB weiterhin groß

Hoffmeister-Kraut: „860 Verfahren durchgeführt, über die Hälfte davon in Gebieten mit erhöhtem Siedlungsdruck. Wir müssen die Kommunen dabei unterstützen, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Das Instrument sorgt für eine wichtige Erleichterung“

Inzwischen wurden über 860 beschleunigte Bebauungsplanverfahren im Außenbereich nach § 13b des Baugesetzbuchs eingeleitet, ein Großteil davon ist bereits abgeschlossen. Dies ergab eine Erhebung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bei den Regierungspräsidien.

„Es hat sich gezeigt, dass dieses Instrument einen wichtigen Beitrag dazu leistet, schnell dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Mehr als ein Drittel der Kommunen im Land hat vom beschleunigten Bebauungsplanverfahren bereits Gebrauch gemacht, zum Teil sogar mehrfach. So haben sie die Grundlage für eine Vielzahl zusätzlicher Wohnungen geschaffen und damit zur Linderung der Wohnungsnot in weiten Teilen des Landes beigetragen“, so Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. „Insbesondere in den Verdichtungsräumen verzeichnen wir eine hohe Zuwachsrate: Über die Hälfte der Verfahren wurden in Gebieten mit erhöhtem Siedlungsdruck durchgeführt“, so die Ministerin. Von dem beschleunigten Verfahren wird aber in allen Landesteilen Gebrauch gemacht. Wie eine im Rahmen der Wohnraum-Allianz beauftragte Prognos-Studie zeigt, besteht im Land aufgrund der breiten Wirtschaftsstärke ein nahezu flächendeckender Wohnraumbedarf - und folglich auch in vielen Kommunen im ländlichen Raum.

„Wir müssen die Kommunen bei der zentralen Aufgabe, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, so gut wie möglich unterstützen. Das beschleunigte Verfahren sorgt dabei für eine wichtige Erleichterung, was angesichts der komplexen Anforderungen an die kommunale Bauleitplanung und des dringenden - quasi flächendeckenden - Wohnraumbedarfs im Land von großer Bedeutung ist“, so Hoffmeister-Kraut. „Deshalb spreche ich mich weiterhin dafür aus, die Regelung zu verlängern - wie dies im Entwurf der Bundesregierung für das Baulandmobilisierungsgesetz auch vorgeschlagen wird.“ Die Rückmeldungen der Städte und Gemeinden im Land bestätigten den großen Mehrwert des Instruments. Die Ministerin erklärte, sie sei überzeugt davon, dass die Kommunen davon auch weiterhin verantwortungsvoll Gebrauch machen würden.

Vorteile des beschleunigten Verfahrens sind unter anderem Erleichterungen im Hinblick auf die ansonsten vorgeschriebene, streng formalisierte Umweltprüfung und den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. „Gerade die gesetzliche Ausgleichspflicht im Normalverfahren sorgt für zusätzliche Flächenkonkurrenz, die auch zulasten des Wohnungsbaus geht“, so die Ministerin. Es sei daher richtig, dass das beschleunigte Verfahren das Verhältnis der Belange der Wohnbevölkerung und der Naturschutzbelange gerecht austariere, ohne dabei die Natur aus dem Blick zu verlieren.

„Die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass dem Wohnen als Grundbedürfnis des Menschen eine noch wichtigere Rolle als ohnehin schon zukommt, da die Wohnung für viele Menschen auch zum zeitweisen Arbeitsort geworden ist. Auch dies spricht neben dem ohnehin bestehenden Wohnraumbedarf klar für eine Verlängerung der Geltungsdauer des beschleunigten Verfahrens im Außenbereich“, betonte die Ministerin abschließend.

Weitere Informationen

Mit Bebauungsplänen nach § 13b BauGB können Kommunen zusätzliche Wohnbaugebiete im Anschluss an den bestehenden



Siedlungsbereich im Außenbereich ausweisen. Damit einher gehen Verfahrenserleichterungen, die für schnellere und weniger bürokratische Bebauungsplanverfahren sorgen. Die Regelung ist bereits zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen, sodass aktuell nur noch bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren in diesem beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden können. Die Einleitung neuer Bebauungsplanverfahren ist seither auf diese Weise nicht mehr möglich. Der Entwurf der Bundesregierung für das Baulandmobilisierungsgesetz sieht allerdings die Verlängerung des beschleunigten Verfahrens vor. Der Gesetzentwurf wurde im Dezember im Bundesrat beraten, bevor sich anschließend der Bundestag damit befasst. Eine von der L-Bank im Rahmen der Wohnraum-Allianz Baden-Württemberg beauftragte Prognos-Studie hat in ihrer Wohnbedarfsprognose bis 2025 gezeigt, dass landesweit – und somit nicht allein in den Ballungsräumen um Großstädte – ein großer Wohnraumbedarf besteht.

Bücherei



Stadtbücherei Zavelstein

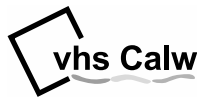


Stadtbücherei Zavelstein
im „alten“ Rathaus
bleibt bis auf weiteres geschlossen!

Bildung/Schulen



Volkshochschule Calw



Ein Mann ist keine Altersvorsorge – kostenfreier Vortrag mit anschließender Diskussion

Am Donnerstag, dem 28. Januar 2021 bieten die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, das Landratsamt Calw und die vhs Calw von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr einen kostenfreien Online-Vortrag zum Thema „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“ mit anschließender Diskussion an.

Frauen sind heute so gut ausgebildet wie nie zuvor. Sie können theoretisch alles werden: Nobelpreisträgerin, Top-Managerin oder Bundeskanzlerin. Und trotzdem stehen immer noch die gleichen Fragen im Raum wie früher: Warum arbeiten so viele Frauen im Minijob? Warum erhalten Frauen so wenig Rente? Warum sind sie so oft finanziell abhängig von ihrem Partner und zahlen bei Scheidung drauf? Und wie kann die zumeist unsichtbare Sorgearbeit von Frauen für Kinder und im Pflegefall besser anerkannt, aufgeteilt bzw. staatlicherseits übernommen werden?

Die Autorin Helma Sick räumt auf mit Illusionen, Vorurteilen und falschen Anreizen. An konkreten Beispielen zeigt sie, was überholte Rollenvorstellungen im Leben von Frauen anrichten können – und was die Politik, aber auch die Frauen, selbst dagegen tun können.

Helma Sick ist Gründerin des Unternehmens „frau & geld - Finanzdienstleistung für Frauen GmbH & Co KG“. Seit 25 Jahren ist sie Kolumnistin der Zeitschriften Brigitte und Brigitte Woman sowie Autorin mehrerer Finanzratgeber. Ihr aktuelles Buch „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“ verfasste sie zusammen mit der früheren Bundesfamilienministerin Renate Schmidt.

Für die Teilnahme ist ein internetfähiges Endgerät (Tablet, Laptop, PC) erforderlich.

Anmeldungen sind bis zum 26. Januar 2021 per E-Mail an mail@vhs-calw.de oder telefonisch unter 07051 9365 0 möglich. Die notwendigen Anmeldeinformationen sowie technische Hinweise werden mit der Anmeldebestätigung verschickt.

M30003

Onlinevortrag: Zuhause Wohnen im Alter mit digitaler Unterstützung

Wir werden immer älter und bleiben länger gesund und fit.

Das bietet die Möglichkeit, lange selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu wohnen und sich in seinem gewohnten und bekannten Umfeld zu bewegen. Um dieses Wohnen im Alter digital zu unterstützen und die eigene Selbstbestimmung möglichst lang zu erhalten, gibt es eine Vielzahl an technischen Systemen. Diese sind in der Lage Alltagsaufgaben zu übernehmen und dadurch das tägliche Leben zu erleichtern.

In diesem Vortrag möchten wir uns gemeinsam mit Ihnen diese Konzepte und Produkte einmal genauer anschauen und ermöglichen, sich selbst ein Bild über den persönlichen Nutzen solcher Anwendungen zu verschaffen.

Referent*in: Anja Schwarz, Geschäftsführerin Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.; Bernhard Peitz Senioren Online Reichenbach/Fils

Di., 26.01.2021 | 16:00-17:30 Uhr

Online, bequem von Ihrem Rechner aus | Gebührenfrei

M50158

Onlinevortrag: "Ein Mann ist keine Altersvorsorge"

Frauen sind heute so gut ausgebildet wie nie zuvor. Sie können theoretisch alles werden: Nobelpreisträgerin, Top-Managerin oder Bundeskanzlerin. Und trotzdem stehen immer noch die gleichen Fragen im Raum wie früher: Warum arbeiten so viele Frauen im Minijob? Warum erhalten Frauen so wenig Rente? Warum sind sie so oft finanziell abhängig von ihrem Partner und zahlen bei Scheidungen drauf? Und wie kann die zumeist unsichtbare Sorgearbeit von Frauen für Kinder und im Pflegefall besser anerkannt, aufgeteilt bzw. staatlicherseits übernommen werden?

Die Autorin Helma Sick räumt auf mit Illusionen, Vorurteilen und falschen Anreizen. An konkreten Beispielen zeigt sie, was überholte Rollenvorstellungen im Leben von Frauen anrichten können – und was die Politik, aber auch die Frauen selbst dagegen tun können.

Die Referentin ist Buchautorin, Kolumnistin und Finanzexpertin für Frauen

Voraussetzungen: PC, Laptop oder Apple-Gerät, leistungsfähiger Internetzugang, Chrome Browser, Lautsprecher und Mikrofon oder Headset, ggf. Kamera

Helma Sick

Do., 28.01.2021 | 18:00-19:30 Uhr

In zoom von Ihrem Rechner aus | Gebührenfrei

In Kooperation mit dem Landratsamt Calw und der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim

Anmeldeschluss: 21.01.2021

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Volkshochschule Calw, Tel. 07051-93650 oder im Internet unter www.vhs-calw.de

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Kirchspiel Bad Teinach



Wochenspruch:

Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.
Johannes 1,16

Sonntag, 17. Januar 2021

9.00 Uhr Gottesdienst in Schmieh (Pfr. Schmidt)

10.00 Uhr Gottesdienst in Bad Teinach (Pfr. Schmidt) zum Abschluss der Allianzgebetswoche 2021

Das Tragen eines Mundschutzes während des gesamten Gottesdienstes ist verpflichtend. Aktuell müssen wir leider auf Gemeindegesang in geschlossenen Räumen verzichten.

Dienstag, 19. Januar 2021

19.00 Uhr Zeit des Gebets in der Kirche in Emberg

Das Pfarramtsbüro ist dienstags und donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr durch die Sekretärin, Frau Reikowski, besetzt Telefon 8459, E-Mail pfarraamt.bad-teinach@elkw.de